

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl S. 381) sowie der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 22.02.2017 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Vorsfelde, Meinstraße, und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Gestattung der gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Die Stadt Wolfsburg erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid.

(2) Gebührenpflichtig für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Als Nutzungsberechtigter gilt der Erwerber der Grabstätte.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Gebührenpflichtig für die in § 1 Abs. 2 aufgeführte Leistung ist der antragstellende Dienstleistungserbringer.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebührensschuld, die Gebührensschuld für den Ersterwerb von Nutzungsrechten und für die Einebnung entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

Die Gebührensschuld für die Rasenpflege der Grabstätte nach vorzeitiger Einebnung entsteht mit Durchführung der Einebnung. Die Gebührensschuld entsteht zu diesem Zeitpunkt für den gesamten zu pflegenden Zeitraum.

Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhanden waren und die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet werden, entsteht die Gebührensschuld mit Durchführung der Einebnung. Dies gilt in allen Fällen, in denen die Erhebung nicht im Voraus durch den vorherigen Friedhofsträger erfolgt ist.

Im Falle der Verlängerung, des Wiedererwerbs von Nutzungsrechten entsteht die Benutzungsgebühr mit Gewährung der Weiterbenutzung.

(2) Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebührensschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Hiervon abweichend werden die Verwaltungsgebühren nach § 1 Abs. 2 bereits zeitgleich mit ihrem Entstehen fällig.

(4) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nds. GVBI 2011, 238), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBI. 2014, S. 211).

#### **§ 4 Stundung, Erlass**

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg vom 27.01.2009 und alle übrigen, früheren Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren oder Entgelten auf diesem Friedhof außer Kraft.

Stadt Wolfsburg

LS

Wolfsburg, 22.02.2017

---

Klaus Mohrs  
Oberbürgermeister

## **Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für den im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße**

### **I. Erwerb von Grabstätten/Verlängerung des Nutzungsrechtes von Grabstätten**

#### **1. Wahlgrabstätten I für Sargbestattungen ein- und mehrstellig**

Gebühr je Stelle für 30 Jahre Nutzungszeit  
(25 Jahre Ruhezeit zzgl. 5 Jahre) 1.474,20 €

Gebühr jährlich 49,14 €

#### **2. Urnenwahlgrabstätten I**

Gebühr je Stelle für 25 Jahre Nutzungszeit  
(20 Jahre Ruhezeit zzgl. 5 Jahre) 853,00 €

Gebühr jährlich 34,12 €

#### **3. Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein**

Gebühr je Stelle für 20 Jahre Ruhezeit 650,09 €

#### **4. Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**

Wahlgrabstätten I für Sargbestattungen  
Gebühr je Stelle für 15 Jahre Ruhezeit 737,10 €

Urnenwahlgrabstätten I  
Gebühr je Stelle für 20 Jahre Ruhezeit 682,40 €

Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein  
Gebühr je Stelle für 20 Jahre Ruhezeit 650,09 €

### **II. Verlängerung und Aufgabe des Nutzungsrechtes**

Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist die jeweilige jährliche Gebühr für den Erwerb der Grabstätte entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung zu zahlen. Bei der Aufgabe des Nutzungsrechtes kann – nach Maßgabe der Friedhofssatzung für den Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, in seiner jeweils geltenden Fassung – die Gebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungszeit erstattet werden.

### **III. Einebnungen**

Für die Einebnung werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben je Stelle für

a) Sargwahlgrabstätten I je Stelle 151,20 €

b) Urnenwahlgrabstätten 90,60 €

c) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein 39,40 €

Als Ersterwerb gilt auch ein Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhanden waren und die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet werden, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten. Dies gilt in allen Fällen, in denen die Erhebung nicht im Voraus durch den vorherigen Friedhofsträger erfolgt ist.

#### **IV. Rasenpflege für Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein**

Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben für

Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein 514,00 €

#### **V. Rasenpflege sonstige Grabstätten**

Für die Rasenpflege von sonstigen Sarg- und Urnengrabstätten werden nach vorzeitiger Einebnung bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben je Jahr und Stelle des zu pflegenden Zeitraumes:

- a) Sarggrabstätten je Jahr und Stelle 69,60 €
- b) Urnengrabstätten je Jahr und Stelle 24,30 €

Die Gebühr für den entsprechenden Pflegezeitraum ist nach Durchführung der Einebnung in einer Summe für den gesamten Pflegezeitraum zu entrichten.

#### **VI. Ausheben und Verfüllen der Gräber**

- a) Sargbestattungen - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 148,28 €
- b) Sargbestattungen in Wahlgrabstätten I – je Stelle –  
sofern nicht Tarif nach Buchstabe a) oder c) anzuwenden ist 351,53 €
- c) Folgebestattungen bei Wahlgrabstätten I 527,30 €
- d) Beisetzung von Urnen 53,00 €

#### **VII. Aufhügelung von Grabstätten**

- a) Sonstige Sarggrabstätten bei denen kein Plattenband vorhanden ist 132,59 €
- b) Aufhügelung von sonstigen Urnengrabstätten 54,71 €

#### **VIII. Herrichtung von Pflanzbeeten mit Plattenumrandung; Herrichtung/Erstanlage beim Ersterwerb oder Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen**

- a) sonstige gekennzeichnete Sarggrabstätten je Stelle 192,72 €
- b) Urnenwahlgrabstätten I 115,98 €

#### **IX. Ausgrabungen und Umbettungen**

- a) Anträge auf Umbettung von Urnen außerhalb städtischer Friedhöfe 27,60 €
- b) Anträge auf Umbettung von Särgen außerhalb städtischer Friedhöfe 23,80 €
- c) Anträge auf Umbettung von Urnen und Särgen innerhalb städtischer Friedhöfe 21,60 €
- d) Ausgrabung einer Urne 107,00 €
- e) Ausgrabung eines Sarges  
(Erdaushub bis Oberkante Sarg und nachträgliches Verfüllen des Grabes) 383,00 €

## **X. Leichenhallen und Kapellen**

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) Benutzung der Kapelle         | 179,90 € |
| b) Besichtigung vor Begräbnissen | 46,82 €  |

## **XI. Genehmigungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Für die Zustimmung zur Errichtung von stehenden und liegenden Grabmalen, Liegeplatten sowie sonstigen baulichen Anlagen, deren Überprüfung nach Aufstellung und für deren Prüfung der Verkehrssicherheit im ersten Jahr | 20,80 € |
| b) Für die Zustimmung zum Einbau von Grabeinfassungen und deren Überprüfung nach Aufstellung   | 20,80 € |
| c) Bei gleichzeitiger Beantragung der Leistungen nach Buchstabe a) und b)  | 32,00 € |

## **XII. Sonstige Gebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Tragen von Urnen je Träger                                | 60,00 € |
| b) Tragen von Särgen je Träger                               | 60,00 € |
| c) Grabauskleidung (Matten, Abdeckung des Leichnams)         | 17,00 € |
| d) Verwaltungsgebühr Zulassung von Dienstleistungserbringern | 20,45 € |